

VERORDNUNG
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Rosengarten vom 17.12.2007

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) vom 20.02.1998 in der zu Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17.12.2007 für das Gebiet der Gemeinde Rosengarten folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Parkplätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsdurchfahrten an den Kreisstraßen.

§ 2
Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Straßenreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde vom 17.12.2007 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung einmal in 4 Wochen durchzuführen. Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Reinigungspflicht umfaßt nicht die Reinigung der Straßeneinläufe und Einlaufschächte.

§ 3
Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Abfällen und Unrat jeder Art sowie das Entfernen von Fremdkörpern, die den Verkehr gefährden,
 - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern auf den Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und aus den Gossen,
 - c) die Beseitigung von Schnee und Eis von den Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen
 - d) das Bestreuen der Geh- und Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwegen bei Glätte.

...

- (2) Gefahrenquellen sind nach Feststellung zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung z. B. durch Bauarbeiten ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht nach besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 4

Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall und Glätte sind Radwege, in voller Breite und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In der Zeit von 7.30 Uhr – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gassen sind, soweit räumlich möglich, schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von den Radwegen, Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Gassen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und vor Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer und Schüler die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen von Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Brückenabgängen.

Wird Streusalz auf Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen verwendet, so sind ggf. die Geh- und Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwegen nach dem Auftauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern. In unmittelbarer Nähe von öffentlichen oder sonst geschützten Bäumen, Hecken, Sträuchern und anderen Pflanzen darf Streusalz nicht eingesetzt werden, und salzhaltiger Schnee darf dort auch nicht gelagert werden. Ansonsten dürfen neben Streusand nur die als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden.

...

§ 5

Allgemeine Durchführung der Reinigung

Schmutz, Wildkräuter, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgestellten Umfang nicht erfüllt.
 - b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet.
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) mit einer Geldbuße bis zur 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.
Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 61 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG))
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 12.05.2003 außer Kraft

Rosengarten-Nenndorf, 17. Dezember 2007

Stadie
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rosengarten (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rosengarten in der Fassung vom 17.12.2007

Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Ortsdurchfahrten), an denen die Anlieger aufgrund des § 2 der Straßenreinigungssatzung von der Gossen- und Parkspurenreinigung ausgenommen sind:

K 11	Zum Sunder	Tötensen
K12	Eckeler Straße	Nenndorf
	Bahnhofstraße	Eckel
	Bürgermeister-Glade-Straße	Eckel
	Bendestorfer Straße	Klecken
		Klecken
		Klecken
K 13	Dibbersener Weg	Emsen
K 20	Appelbütteler Straße	Ehestorf
	Emmetal	Ehestorf
K 26	Harburger Straße	Vahrendorf
	Sottorfer Dorstraße	Sottorf
	Hauptstraße	Leveresen
	Hauptstraße	Sieversen
	Langenrehmer Dorfstraße	Langenrehm
	Emsener Dorfstraße	Emsen
	Emsener Straße	Nenndorf
K 39	Hittfelder Straße	Klecken
	Mühlenstraße	Klecken
K 49	Ehestorfer Straße	Vahrendorf
K 52	Westerhofer Straße	Tötensen
		Westerhof
K 61	Buchholzer Straße	Eckel
K 69	Metzendorfer Weg	Tötensen
K 85	Hamburger Straße	Tötensen
	Bremer Straße	Nenndorf